

Aktenzahl

DW/Bearbeiter
31/Bmst. DI W. Hausladen, ag
bau@voesendorf.gv.at

Datum
21.01.2025

Kundmachung Nr. KU24072

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 unter Tagesordnungspunkt 12 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für einen Teilbereich der KG Vösendorf eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit als Bauland gewidmeten Grundstücke innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg, für welche der Bebauungsplan der Marktgemeinde Vösendorf eine „offene oder gekuppelte“ Bauweise festlegt.

§ 3 Ziel der Bausperre

Innerhalb der Straßenzüge Klausengasse, Freiheitsstraße, Mühlfeldgasse und Birkenweg befinden sich auf einem Gesamtareal von rund 4,3 ha zahlreiche als Bauland gewidmete Grundstücke.

Diese Flächen sind derzeit überwiegend durch Bestandsgebäude mit moderater Höhenentwicklung zu charakterisieren. Wiewohl die Entwicklung einer zurückhaltenden Höhenentwicklung in den Blockinnenbereichen – wie dies beispielsweise auch im südlich gelegenen Baublock Mühlfeldgasse / Schönbrunner Allee / Brunner Weg der Fall ist - bereits vor Jahren angestrebt wurde, der Bebauungsplan allerdings nach wie vor Höhen über die Bauklasse I hinaus erlaubt, erscheint es zielführend, diese Flächen zu überprüfen,

entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall die derzeit festgelegten Bebauungshöhen abzuändern.

§ 4 Zweck der Bausperre

Das unter §3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Bebauungsplanes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch die Abänderung der festgelegten Bebauungshöhen im Sinne des §31 Abs 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist daher innerhalb des Geltungsbereiches der Bausperre lediglich Bauklasse I zulässig.

§ 5 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 35 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

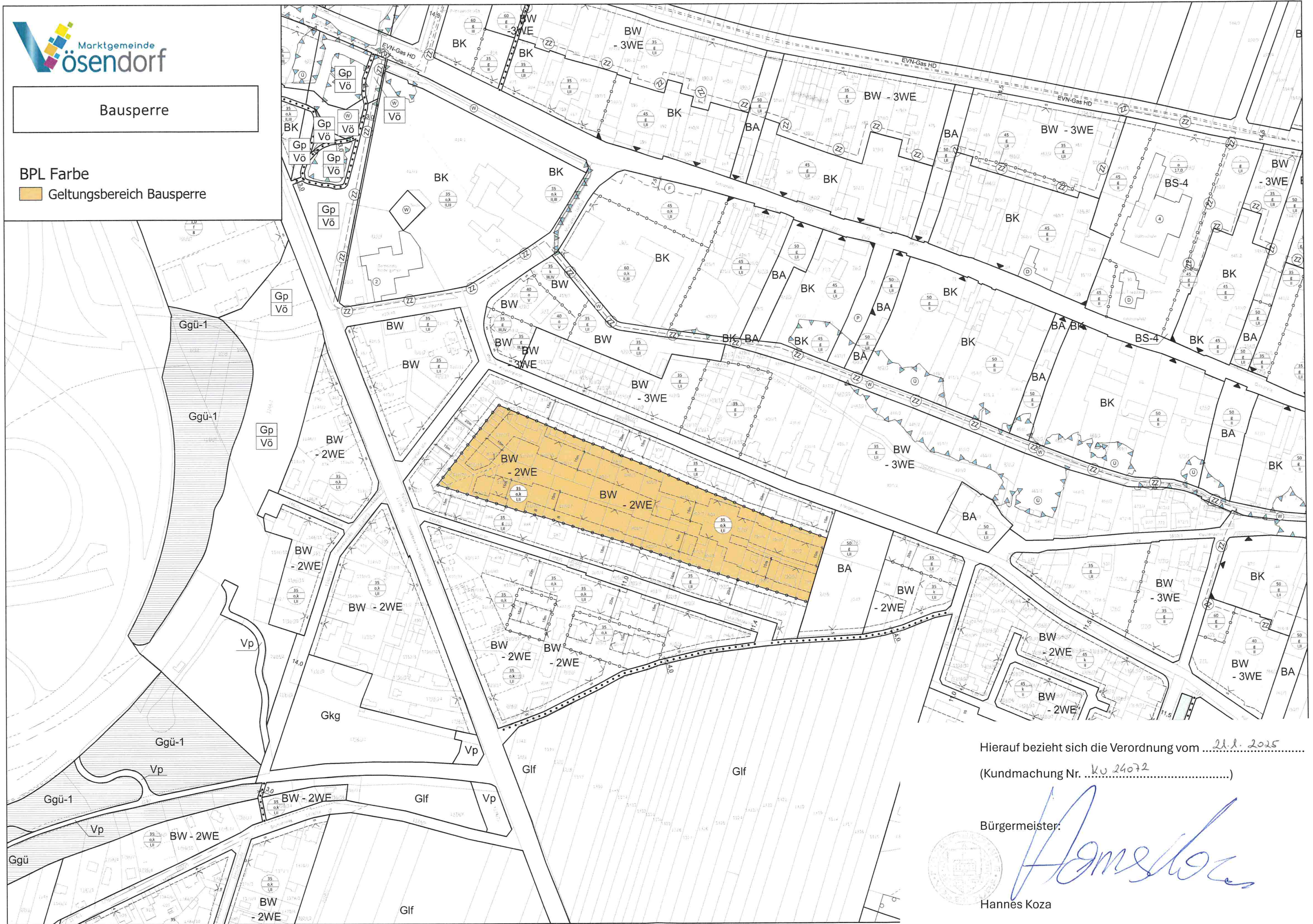
Angeschlagen am: 22.01.2025
Abgenommen am: 06.02.2025

Beilage: Geltungsbereich der Bausperre

Bausperre

BPL Farbe

 Geltungsbereich Bausperre



Hierauf bezieht sich die Verordnung vom 21.1.2025

(Kundmachung Nr. KU 24072)

Bürgermeister:



Hannes Koza